

Ergänzende allgemeine Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen innerhalb der SVO-Gruppe – Stand 02.01.2026

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SVO-Gruppe („SVO“) im Falle der Erbringung von Bauleistungen für die SVO.

2 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen umfänglich und bei Widersprüchen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- das Verhandlungsprotokoll,
- die Baustellenordnung bzw. „Arbeits- und Umweltschutzordnung für Partnerfirmen/Auftragnehmer“,
- das Leistungsverzeichnis
- die Leistungsbeschreibung
- die besonderen Vertragsbedingungen (BVB),
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen:
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen,
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für die SVO-Gruppe der jeweiligen Fassung
 - die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV),
 - die allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung,
 - die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B, DIN 1961, in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung).

3 Angebot

- 3.1 Der Auftragnehmer hat sich genau an das Leistungsverzeichnis und den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 3.2 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils gesondert zu erläutern.
- 3.3 Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den Auftragnehmer kostenlos zu erfolgen.
- 3.4 Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

4 Nebenleistungen des Auftragnehmers

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen entsprechend § 2 Abs. 2 VOB/B abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- 4.1 Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom Auftragnehmer gelieferten Stoffe und Bauteile, einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage, einschließlich eventuell anfallender Gebühren.
- 4.2 Eigen- und Fremdüberwachung sowie Dokumentation der Qualitätssicherung für geliefertes Material, Roh-, Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe über alle Gewerke des Auftragnehmers.
- 4.3 Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerkes gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse.
- 4.4 Sicherung der eigenen Arbeitsstelle/Baustelle gegen unbefugten Zutritt.
- 4.5 Aufwendungen für erforderliche Bauzwischenstände und Sicherungsmaßnahmen, einschließlich der Aufstellflächen für Baugeräte.
- 4.6 Auf Verlangen der SVOs hat der Auftragnehmer die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Zustimmung der Bauleitung der SVOs erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des Auftragnehmers auf Anforderung der SVOs eine längere Vorhaltung der Leitungen erforderlich, wird diese gesondert vergütet.
- 4.7 Reinhaltung der eigenen Arbeitsstelle/Baustelle, einschließlich der Beseitigung von Schnee und Eis, Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung sowie Reinigung zur Übergabe der Leistung in besenreinem Zustand bzw. des Baugeländes in sauberem Zustand.

- 4.8 Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs, insbesondere auf sämtlichen zu seiner Arbeitsstelle/Baustelle führenden Zufahrtsstraßen, Wegen und Gleisanlagen, insbesondere in Form von Beschilderungen und Umleitungen gemäß den behördlichen Vorschriften und Anordnungen.
- 4.9 Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, insbesondere von Zufahrtsstraßen, Wegen und Umleitungen zu seiner Arbeitsstelle/Baustelle.
- 4.10 Lieferung von Bestandszeichnungen („As-Built-Dokumentation“) im Original (je Zeichnung 1-fach), einschließlich Zeichnungsverzeichnis. Auf Anforderung der SVOs übergibt der Auftragnehmer diese Unterlagen auch auf Datenträgern in einem Format, das die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht.
- 4.11 Die Führung eines Bautagebuches, einschließlich der Beschaffung der benötigten Unterlagen. Das Bautagebuch muss mindestens folgende tägliche Eintragungen enthalten: Temperatur und Beschreibung des Wetters (morgens und nachmittags), eventuell Pegelmessungen, Arbeitsbeginn und -ende, Personalstand (spezifiziert nach Qualifikation und Gewerken, auch für Nachunternehmer), Beschreibung der täglichen Leistungen (auch für Nachunternehmer), Besucher, Unfälle, eingesetztes Groß- und Spezialgerät sowie besondere Vorkommnisse. Das vom Auftragnehmer unterschriebene Bautagebuch ist der Bauleitung der SVOs arbeitstäglich und unverzüglich zu übergeben.
- 4.12 Die Beseitigung der ober- und unterirdischen Teile der Baustelleneinrichtung.

5 Änderungen und Ergänzungen zur VOB/B

Soweit nicht anders geregelt, verweisen die §§-Angaben im folgenden Abschnitt auf solche der VOB/B:

- 5.1 § 3 Abs. 4 wird dahin ergänzt, dass der Auftragnehmer auch zur Feststellung der Lage von Kabeln und Rohrleitungen jeder Art verpflichtet ist. Hierzu müssen vor Beginn der Erdarbeiten die zuständigen Betriebsstellen befragt werden.
- 5.2 Abweichend von § 4 Abs. 4 Nr. 3 stellt die SVO-Gruppe (SVO) Brauchwasser, elektrischen Strom, wie diese auf der Baustelle verfügbar sind kostenlos zur Verfügung. Im Falle von Betriebsstörungen haftet die SVO-Gruppe (SVO) für dem Auftragnehmer dadurch entstandene Schäden nur für Vorsatz – es sei denn es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – und grobe Fahrlässigkeit. Das Legen, Vorhalten und Zurückbauen von Strom- und Wasseranschlussleitungen von den Hauptverteilungsstellen bis zum Verwendungsort liegt im Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers und wird nicht besonders vergütet.
- 5.3 Abweichend von § 11 Abs. 4 kann die SVO-Gruppe (SVO) die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dafür bei der Annahme oder Abnahme der verspäteten Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehält. Eine evtl. zu zahlende Vertragsstrafe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 5.4 Abweichend von § 12 Abs. 1 gilt für die Abnahme eine Frist von 4 Wochen nach Fertigstellung und Verlangen des Auftragnehmers.
- 5.5 Für die Verjährungsfristen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 der VOB/B, jedoch beträgt für Bauwerke/Gewerke die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.
- 5.6 Bis zur Abnahme der gesamten Leistung trägt der Auftragnehmer abweichend von § 7 Abs. 1 VOB/B die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten.
- 5.7 § 12 Abs. 4 wird so ergänzt, dass über die Abnahme ein Protokoll unter Verwendung des Vordruckes der SVO-Gruppe (SVO) anzufertigen ist. Der Vordruck ist im Internet abrufbar unter <https://www.svo-netz.de/installateure/einkaufsbedingungen>. Eine ausgeführte Leistung gilt nur dann als abgenommen, wenn die SVO-Gruppe (SVO) die Abnahme schriftlich erklärt hat. Sofern der Nachweis der vereinbarten Beschaffenheit oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- 5.8 § 12 Abs. 5 Nr. 2 wird dahin ergänzt, dass die SVO-Gruppe (SVO) berechtigt ist, die Leistungen des Auftragnehmers aus betrieblichen Gründen schon vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar. Auf Verlangen des Auftragnehmers kann der Zustand der Leistung vor Nutzung durch den Auftraggeber in einem Protokoll festgehalten werden.
- 5.9 § 14 Abs. 2 wird so ergänzt, dass Aufmaße wechselseitig schriftlich anzuerkennen sind. Wird das rechtzeitige Aufmaß ver-säumt, so erfolgt die Freilegung oder eine sonstige Nachprüfung auf Kosten des Auftragnehmers. Abgerechnet wird nach den Ausführungszeichnungen. Bei Änderungen der Ausführung oder zwecks besserer Darstellung hat der Auftragnehmer Abrechnungszeichnungen anzufertigen und mit der jeweiligen Abschlags- bzw. Schlussrechnung einzureichen. Auf Anforderung der SVO-Gruppe (SVO) übergibt der Auftragnehmer diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht. Sie müssen alle Einzelheiten enthalten, die für die Abrechnung sowie für spätere Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten wichtig sind.
- 5.10 Ergänzend zu § 15 gilt für Stundenlohnarbeiten folgende Regelung:
 - 5.10.1. Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anordnung der Bauleitung der SVO-Gruppe (SVO) vorliegt.
 - 5.10.2. Mit den Verrechnungs-/Zuschlagssätzen sind sämtliche Kosten (insbesondere Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Kleingeräte und Werkzeuge) abgegolten. Lohnnebenkosten, Reisekosten (insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Mehraufwand für Verpflegung/Auslösung) und Reisezeit werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht anders vereinbart.
 - 5.10.3. Tarifliche Zuschläge für durch den Auftraggeber angeordnete Mehrarbeit (Überstunden), Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Erschwernisse werden gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen vergütet.
 - 5.10.4. Großgeräte werden, wenn keine entsprechenden Einheitspreise im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, nach der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Baugeräteliste abgerechnet, und zwar für die Zeit des unmittelbaren Einsatzes, darüber hinaus nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

- 5.10.5. Stundenlohnachweise sind arbeitstäglich zu erstellen und der Bauleitung der SVO-Gruppe (SVO) am darauffolgenden Arbeitstag zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Stundenlohnachweise haben detaillierte Angaben über die Art der durchgeführten Arbeiten sowie die dafür benötigte Zeit, das verbrauchte Material und den damit verbundenen Einsatz von Großgeräten (gemäß Baugeräteleiste) zu enthalten. Die Gegenzeichnung bestätigt lediglich die Durchführung der Arbeiten und steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der Auftragnehmer verwendet hierzu auf Aufforderung die Vordrucke der SVO-Gruppe (SVO). Das Original ist dem Auftraggeber zu überlassen.
- 5.10.6. Vom Auftraggeber bescheinigte Stundenlohnzettel gelten auch dann nicht als anerkannt, wenn diese nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang vom Auftraggeber bescheinigt dem Auftragnehmer zurückgegeben werden. § 15 Abs. 3 Satz 5 gilt insofern nicht.
- 5.10.7. Der Auftragnehmer hat Nachtragspositionen vor Ausführung schriftlich genehmigen zu lassen. Sie müssen auf der Basis der Hauptangebote beruhen, gegebenenfalls sind auf Anforderung Kalkulationsgrundlagen mit einzureichen. Die für das Hauptangebot verhandelten Konditionen gelten für den Fall des Auftrags bis zu dessen endgültigen Fertigstellung. Sie gelten somit ausdrücklich auch für eventuelle Mehrleistungen oder Nachtragspositionen. Sie umfassen auch die konkret verhandelten Nachlässe. Die Nachlässe werden von dem Auftraggeber – so weit der Auftragnehmer in seinem Nachtragsangebot die Berücksichtigung nicht ausdrücklich gekennzeichnet hat – unaufgefordert bei der Abrechnung in Ansatz gebracht.
- 5.10.8. Anfallende Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vorher vom Auftraggeber angeordnet und spätestens eine Woche nach Ausführung abgezeichnet und anerkannt worden sind.
- 5.10.9. Polier- bzw. Schachtmeisterstunden werden nicht vergütet, wenn der Unternehmer vertragliche und Tagelohnarbeiten zugleich ausgeführt hat oder die von einem Polier oder Schachtmeister ausgeführten Arbeiten von jedem gelernten oder ungelernten Arbeiter ausgeführt werden können.
- 5.11 Alle Zahlungen erfolgen zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wurde keine Vereinbarung getroffen, erfolgt die Zahlung 45 Tage EoM (end of month), oder 3% Skonto mit Zahlung nach 15 Tagen zum Ende des Monats, Netto. Abtretung an Dritte werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.
- 5.12 Zahlungen werden nur aufgrund von Teilrechnungen gewährt, die nicht unter 5.000,00 Euro liegen und denen eine einwandfrei nachgewiesene, vertragsmäßige Leistung zugrunde liegen muss.
- 5.13 Der §16 Abs. 1 VOB wird dahin ergänzt, dass die SVO-Gruppe (SVO) Teilzahlungen nur maximal bis zu 90 % des Netto-Auftragswertes zahlt. Sie sind mit gesondertem Ausweis der Mehrwertsteuer einzureichen. Die Zahlung der restlichen 10 % erfolgt bei Schlusszahlung nach Abnahme der Bauleistung. Von der Schlussrechnung sind die geleisteten Zahlungen und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzuziehen. Die Hinterlegung des Einbehaltes nach § 17 Nr. 6 ist ausgeschlossen.
- 5.14 § 16 Abs. 3 wird so ergänzt, dass der Sicherheitseinbehalt der Abschlagszahlungen mit der Schlussrechnung ausbezahlt wird, sofern eine vertragliche Regelung für die Gestellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche nicht vorgenommen wurde. Werden innerhalb von fünf Jahren nach Annahme der Schlusszahlung in der Abrechnung Rechenfehler oder Fehler in den Abrechnungsunterlagen festgestellt oder kommt es auf sonstige Art und Weise zu einer Überzahlung des Auftragnehmers, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von der SVO-Gruppe (SVO) zu viel entrichteten Beträge unverzüglich zu erstatten; er ist nicht berechtigt sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.

6 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angestellt und versichert sind.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Entlohnung der Mitarbeiter die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen, tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber, auch wiederkehrend, nachzuweisen, dass vorgenannte Pflichten erfüllt werden.
- 6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von der Zahlung von Mindestentgelt, der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter, die auf Verstößen gegen AEntG, AGG, berufsgenossenschaftliche oder tarifliche Regelungen durch den Auftragnehmer bzw. seiner Nachunternehmen (einschließlich der von Nachunternehmern beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher) beruhen, im Innenverhältnis vollständig und unverzüglich freizustellen. Ggf. vertraglich vereinbarte Kündigungsrechte zugunsten der SVO-Gruppe (SVO) bleiben unberührt.

7 Preisgrundlagen

- 7.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, der Arbeitslöhne, Lohnzulagen, der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Geräte und Ausrüstungen (insbesondere Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Maschinen, Baubuden/-container, Baubehelfe, Unterstützungskonstruktionen) sowie Verpackungs- und Entsorgungskosten.
- 7.2 Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise bis zur Fertigstellung und Abnahme der Leistung. Sie gelten auch für vergleichbare oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 7.3 Die Preise enthalten zusätzlich zur VOB/B und VOB/C: Die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qualifizierten Fachkräften soweit in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht erfasst: die Gemeinkosten der Baustelle (insbesondere Personalkosten einschl. der Lohnnebenkosten des Bauleiters, des Poliers, des Baustellenkaufmanns und der Baustellenverwaltung), ferner die Kosten des Bürobetriebes auf der Baustelle, die Ausstattung mit elektronischen und sonstigen Arbeitsmitteln (insbesondere PC's, Drucker, Kopierer oder Multifunktionsgeräte sowie Mobiltelefone), Post- und Fernmeldegebühren sowie Kosten für Datenübertragungen, Kosten für die Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Fotos, Kosten für eingesetzte Geräte und Messinstrumente die Lohnnebenkosten aller Art sowie Reisekosten (insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Mehraufwand für Verpflegung/Auslösung) und Reisezeiten für das Baustellenpersonal sowie Kosten für die laufende allgemeine Versorgung der Baustelle.

8 Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

- 8.1 Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals der SVO-Gruppe (SVO) ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die SVO-Gruppe (SVO) und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter in geschlossenen Werksbereichen den Kontrolleinrichtungen der SVO-Gruppe (SVO) unterziehen.
- 8.3 Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des Auftragnehmers eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis 3 gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

9 Geänderte oder zusätzliche Leistungen

- 9.1 Geänderte oder zusätzliche Leistungen sind der SVO-Gruppe (SVO) unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Ausführung dieser Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SVO-Gruppe (SVO). Diese Leistungen prüft der Auftragnehmer unverzüglich auf ihre möglichen Konsequenzen insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan. Das Ergebnis ist der SVO-Gruppe (SVO) schriftlich mitzuteilen. Jede geänderte oder zusätzliche Leistung ist gesondert zu erfassen, fortlaufend zu nummerieren und nachprüfbar zu dokumentieren. Vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung durch den Auftragnehmer ist dem Auftraggeber unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot einzureichen. Auf Anforderung der SVO-Gruppe (SVO) übergibt der Auftragnehmer diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht. Der Auftragnehmer vermerkt auf dem Nachtragsangebot, bis wann die Freigabe der Planung bzw. die Ausführung erfolgen muss, damit der Projektfortschritt nicht behindert wird. Falls die SVO-Gruppe (SVO) das Angebot des Auftragnehmers annimmt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Ein Vergütungsanspruch besteht nur dann, wenn die Leistungen in Form einer schriftlichen Bestellung freigegeben wurden. Der Nachlass der Hauptbestellung gilt auch für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen als vereinbart. Die Preisermittlung für die geänderte oder zusätzliche Leistung muss nachweisbar auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung erfolgen.
- 9.2 Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung vor Zustimmung der SVO-Gruppe (SVO) erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung SVO-Gruppe (SVO) nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise.
- 9.3 Falls bei Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nachzureichen.

10 Bürgschaften

- 10.1 Bei Aufträgen über 25.000,00 Euro netto hat der Auftragnehmer für die Dauer der Gewährleistung - 5 Jahre nach § 634a BGB - eine Sicherheit in Höhe von 5% der Nettorechnungssumme zu leisten. Bis zur Vorlage der Bürgschaft wird der Betrag einbehalten.
- 10.2 Bei Aufträgen über 50.000,00 Euro netto hat der Auftragnehmer vor Auftragsbeginn für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung eine Vertragserfüllungsbürgschaft, bis zur vollständigen Abnahme der Baumaßnahme, in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme vorzulegen. Diese wird nach Ausführung der Arbeiten in eine Gewährleistungsbürgschaft über 5 % der Nettorechnungssumme umgewandelt. Alternativ kann auch eine kombinierte Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme eingereicht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Generalbürgschaft (Auftragserfüllungs- & Gewährleistungsbürgschaft) in Höhe von 10 % des durchschnittlichen Gesamtjahres-Beauftragungsvolumens (Beauftragungen > 25.000 €) der letzten 5 Jahre einzureichen.
- 10.3 Eine Erhöhung der Bürgschaftssumme ist erforderlich, wenn die Rechnungssumme die Auftragssumme um mehr als 10 % übersteigt.

11 Sonstige Regelungen

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Massen kontinuierlich zu verfolgen. Ist erkennbar, dass die Bauleistung den Bestellwert übersteigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 11.2 Bauschilder dürfen nur nach Angabe und mit vorheriger Zustimmung der SVO-Gruppe (SVO) aufgestellt werden.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die SVO-Gruppe (SVO) haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.

12 Diskriminierung

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich des Auftraggebers, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.
- 12.2 Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
 - Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
 - Namen von liefernden Händlern
 - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
 - Informationen über Anschlussinteresse von potenziellen Neukunden
 - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen
 - Informationen über intakte Hausanschlüsse
 - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten
- 12.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Nachunternehmer zur Einhaltung des § 6a EnWG zu verpflichten.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Kenntniserlangung der die Ungültigkeit/Undurchführbarkeit begründenden Umstände an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentlichen Änderungen des Vertragsinhalts herbeigeführt werden. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.